

den Rath über. Die consules und nicht der Bürgermeister, der erst viel später auftritt, sind die Erben des Vogtes.¹⁾

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen²⁾ Vogt und Rath, soweit es sich nicht um Reservatrechte der consules handelt, als die officiellen Vertreter der Stadt. Vereinzelt wird der Vogt sogar unter den consules aufgeführt. Wahrscheinlich hängt diese Änderung in der Stellung des Vogtes mit dem Umstand zusammen, daß seit 1232 auch Bürger der Stadt das Amt des Vogtes bekleiden können.³⁾

In allen Urkunden der Stadt ist die officielle Bezeichnung der Stadtvertretung jetzt die Formel advocatus, consules ceterique burgenses Bremenses⁴⁾ oder advocatus et consules civitatis Bremensis.⁵⁾ So verleihen Vogt, Rath und Bürgerschaft im Jahre 1250 den Wassermüllern ein Privileg über die Benutzung des Werders und der Schlachte. Die Müller müssen sich verpflichten, den Uferschutz zu übernehmen.⁶⁾ 1255 gestehen Vogt und Rath den Städten und Kaufleuten von Flandern auf Antrag der Gräfin Margaretha von Flandern Erleichterungen im Handels- und Gerichtsverkehr zu, die hauptsächlich das Verfahren bei Schuldklagen und das Strandrecht betreffen.⁷⁾ In einer Urkunde des folgenden Jahres — 1256 — versprechen Vogt, Rath und Bürgerschaft der Stadt Braunschweig für ihre Bürger und Güter, die nach Bremen kommen, Schutz und Sicherheit.⁸⁾ 1259 danken der Vogt, der Rath und die Bürgerschaft von Bremen dem Vogt, den Rathsherren und den Bürgern von Hamburg für den den Bremer Kaufleuten erwiesenen Schutz und versprechen den Hamburger Bürgern Schutz und Sicherheit in Bremen.⁹⁾ In einer zweiten Urkunde desselben Jahres treffen die Vögte und Räte von Hamburg und Bremen Vereinbarungen über das Verfahren gegen flüchtige Schuldner.¹⁰⁾

1) Der Bürgermeister wird zuerst im Jahre 1366 erwähnt. UB. I. S. 603. Vgl. Entstehung, S. 364, und unten S. 70. — 2) Vgl. Abschnitt 7. — 3) Theil I, S. 270, 271. — 4) UB. I, n. 246, S. 284. — 5) UB. I, n. 264, S. 304. — 6) UB. I, n. 246, S. 284. — 7) UB. I, n. 264, S. 304. — 8) UB. I, n. 269, S. 311. — 9) UB. I, n. 292, S. 331. — 10) UB. I, n. 296, S. 334.